

# SOZIALVERSICHERUNGEN: BEITRÄGE UND LEISTUNGEN 2011

Ab 01.01.2011

## 1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres

AHV	8,40 %
IV	1,40 %
EO	0,50 %
<b>Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)</b>	<b>10,30 %</b>

je ½ der Prämien zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer

## 1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz	9,70 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von – pro Jahr	CHF 55'700
Unterer Grenzbetrag – pro Jahr	CHF 9'300
Für Einkommen zwischen CHF 55'700 und CHF 9'300 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 475
Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres	

### Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner pro Jahr	CHF 16'800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	CHF 2'300
Davon ausgenommen sind Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal) und Kunstschaffende	

## 1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: Alle AHV-versicherten Arbeitnehmer

Bis zu einer Lohnsumme von – pro Jahr	CHF 126'000
ALV-Beitrag je ½ zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2,20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von CHF 126'001 bis 315'000 – pro Jahr	
ALV-Beitrag je ½ zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	1,00 %

## 1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal pro Monat	CHF 1'160
Maximal pro Monat	CHF 2'320
Maximale Ehepaarrente pro Monat	CHF 3'480
Die Rente kann um max. zwei Jahre vorbezogen werden. Frauen mit Jahrgang 1947 und älter profitieren dabei von einem reduzierten Kürzungssatz (3,4 % pro Jahr statt 6,8 % pro Jahr).	

## 2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität.

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen.

Eintrittslohn pro Jahr	CHF 20'880
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'480
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 83'520
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24'360
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59'160
Gesetzlicher Mindestzinssatz	2,00 %

## 2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: Alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende, etc.

Beitragspflicht Nicht-Berufsunfall: Alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr, Prämien Berufsunfall zu Lasten Arbeitgeber	CHF 126'000
Prämien Nichtberufsunfall zu Lasten Arbeitnehmer	

## 3. Säule – Gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64/65. Altersjahr) hinaus geüfnet und die Beiträge vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern, welche einen AHV-Lohn von weniger als Fr. 1'400.00 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen, geleistet werden.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6'682
Erwerbstätige ohne 2. Säule (max. 20 % vom Erwerbseinkommen) höchstens	CHF 33'408

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich.